

**Kindergartenbeiträge
- Entscheidung über die Beitragsfreistellung**

Beschluss: (34:5 Stimmen)

1. **Der Beitragsfreistellung gemäß Variante II (Zweitkinder, die parallel mit einem ersten Kind den Kindergarten besuchen und bisher die Hälfte bezahlen, sollen in Zukunft beitragsfrei sein. Dritt- und nachfolgend geborene Kinder sind grundsätzlich beitragsfrei gestellt) wird zugestimmt.**
2. **Die Verwaltung wird beauftragt, diese – im Benehmen mit den Kindergarten-trägern – mit Beginn zum Kindergartenjahr 2007/2008 (1. September 2007) für eine Probephase von zwei Jahren umzusetzen.**
3. **Die entsprechenden Mittel von rd. 73.000 € sind für das Haushaltsjahr 2007 bereitzustellen. Bisher sind bei der Haushaltsstelle 1.4510.718100 -Zuschuss Elternbeiträge Mehrkindfamilien- 60.000 € eingestellt.**

Die Verwaltung teilte hierzu mit:

1. Ausgangslage

Die CDU-Gemeinderatsfraktion hat mit Schreiben vom 26.10.2005 beantragt,

„dass jedes Zweitkind von erziehenden Eltern oder Alleinerziehenden, das neben einem ersten Kind einen der Kindergärten in der Stadt besucht, von der Beitragspflicht völlig freigestellt wird. Dieses Ziel soll durch entsprechende Bezuschussung der Kindergartenträger durch die Stadt erreicht werden. Die Fraktion rechnet mit einem Fördervolumen von 100.000 €.“

Die FE-Gemeinderatsfraktion hat ihrerseits mit Schreiben vom 26.10.2005 den Antrag gestellt, die Zuschüsse an die Kindergartenträger in der Stadt Ettlingen zweckgebunden wie folgt zu erweitern:

„Kinder, die einen Kindergarten in Ettlingen besuchen, der entweder zu den städtisch geförderten Kindergärten gehört, oder ein städtischer Kindergarten ist, werden, neben den bisherigen Regelungen, zum Teil oder vollständig von der Kindergartengebühr befreit, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Für jedes zweitgeborene Kind besteht ein Anspruch auf einen Gebührennachlass in Höhe von 50%.
2. Für jedes dritt- und nachfolgend geborene Kind besteht ein Anspruch auf vollständige Befreiung von den Kindergartengebühren.
3. Voraussetzung hierfür ist, dass das zu versteuernde Familieneinkommen nachfolgende Grenzen nicht überschreitet:
 - a. Familieneinkommen € 20.000oder

- b. Freibetrag für jeden Elternteil in der Familie von € 15.000
jeweils zusätzlich
 - c. Freibetrag für jedes Kind in der Familie von € 10.000
4. Begriffsbestimmung: das Familiengrundeinkommen (a.) betrifft die allein erziehenden Elternteile. Der Elternfreibetrag (b.) betrifft die Elternpaare, die gemeinsam die Kinder erziehen. Zusätzlich wird für jedes in der Familie lebende Kind ein Freibetrag (c.) angesetzt.“

In der nichtöffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 24./25.01.2006, Pr. Nr.7 (Vorberatung des Haushaltsplans), erweiterte die CDU-Fraktion ihren Antrag vom 26.10.2005 dahingehend, dass

„Drittkinder generell vom Beitrag freigestellt werden, also auch diejenigen, die als Erstkinder gelten, weil das erste und zweite Kind schon durch den Kindergarten gelaufen sei.“

Die FE-Fraktion hat sich im weiteren Sitzungsverlauf dem Antrag der CDU-Fraktion angeschlossen.

Am 17.07.2006 fand zu dieser Thematik eine Sitzung der Arbeitsgemeinschaft der Ettlinger Kindergartenträger und der Fraktionsvorsitzenden der Parteien und Gruppierungen des Gemeinderates statt. Die Verwaltung stellte, basierend auf dem Antrag der CDU- und FE-Fraktion, sowohl zwei Vorschläge und deren Problemstellungen, als auch die finanziellen Auswirkungen dar.

Die Kindergartenträger begrüßten grundsätzlich das Vorhaben des Gemeinderats, die Familien mit mehreren Kindern zu entlasten. Beide Vorschläge wurden von allen Trägern als Weiterführung des bisherigen Systems gesehen und fanden keine Zustimmung. Die Träger sprachen sich vielmehr für eine grundlegende Änderung des Systems hin zu einer Beitragserhebung aus, - wie sie weitgehend im württembergischen Landesteil praktiziert wird- die nach der Anzahl aller Kinder im Haushalt gestaffelt ist. Die Umstellung der Beitragserhebung müsste direkt durch die Träger realisiert werden. Gleichzeitig wollen die Träger durch die künftige Systemumstellung der Beitragserhebung jedoch keine Beitragseinbußen hinnehmen.

Die SPD-Gemeinderatsfraktion hat mit Schreiben vom 27.10.2006 „ die Prüfung der Einführung des beitragsfreien letzten Kindergartenjahres in Ettligen“ beantragt. „Prämisse sollte ein vorausgehender Kindergartenbesuch sein“.

2. Anzahl der Betreuungsplätze und derzeitige Beitragserhebung

Im Kindergartenjahr 2006/2007 stehen in den Kindertageseinrichtungen für Kinder ab zwei Jahren 35 Betreuungsplätze und für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt 1170 Betreuungsplätze in den Kindergärten zur Verfügung.

Prinzipiell besteht die Wahl zwischen verschiedenen Betreuungsformen. Es werden 454 Regelgruppenplätze, 621 Plätze in der verlängerten Öffnungszeit und 130 Ganztagesplätze angeboten.

Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag, gegebenenfalls zusätzlich Verpflegungsaufwand, erhoben. Die Höhe des Elternbeitrags wird durch eine „Gemeinsame Empfehlung der Kirchen und kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge“ im Zweijahresrhythmus vorgeschlagen. Die ARGE der Ettliger Kindergartenträger hat in ihrer Sitzung vom 31.05.2005 beschlossen, der Empfehlung zu folgen.

Nach der derzeitigen Regelung wird der Elternbeitrag im badischen Landesteil nach der „Gemeinsamen Empfehlung der Kirchen und kommunalen Landesverbände“ und nach der „Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder“ nach Erst-, Zweit-, Drittkindern usw. gestaffelt. Als

Zweit-, Drittkinder usw. gelten die Kinder, die gemeinsam mit einem bzw. mehreren Kindern einer Familie den Kindergarten besuchen. Die „Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder“ wurde gemeinsam erarbeitet von den Kirchen in Baden-Württemberg und den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg. Von den freien Trägern in Ettlingen werden größtenteils analoge Regelungen angewendet

Zu beachten ist, dass sich die Bezeichnungen Erstkind und Zweitkind auf den parallelen Kindergartenbesuch der Kinder beziehen. Dabei kann es sich bei diesen Kindern durchaus auch z.B. um die dritten oder vierten oder weiteren Kinder einer Familie handeln. In den Genuss der Beitragsstaffelung kommen nur Geschwisterkinder, die zur gleichen Zeit den gleichen Kindergarten besuchen.

Die Elternbeiträge, die für elf Monate des Jahres zu entrichten sind, betragen danach für das Regelgruppenangebot derzeit 74 Euro, für die Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit 92 Euro und für die Ganztagesgruppen zwischen 191 Euro und 235 Euro inklusive Mittagessen je nach Betreuungsaufwand, für das 1. Kind einer Familie (Erstkind), das den Kindergarten besucht. Für das 2. Kind einer Familie (Zweitkind), das gleichzeitig den gleichen Kindergarten besucht, wird die Hälfte der genannten Beiträge erhoben. Das 3. und jedes weitere Kind (Drittkind usw.) einer Familie, welche/s gleichzeitig den gleichen Kindergarten besucht, ist beitragsfrei.

3. Anzahl der Familien mit Kindergartenkindern

In Ettlingen leben insgesamt 4372 Familien und Lebensgemeinschaften mit Kindern unter 18 Jahren. Davon haben 1042 Familien Kindergartenkinder, also Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt.

128 Familien haben zwei Kinder im Kindergartenalter. 177 Familien haben ein dritt- oder nachfolgend geborenes Kind im Kindergartenalter. 27 Familien haben zwei Kinder im Kindergartenalter, von denen ein Kind ein dritt- oder nachfolgend geborenes Kind ist.

Bei 1170 belegten Kindergartenplätzen haben 764 Familien nur ein Kind im Kindergarten, das kein dritt- oder nachfolgend geborenes Kind ist. 128 Familien haben zwei Kinder gleichzeitig und 150 Familien haben ein dritt- oder nachfolgend geborenes Kind im Kindergarten.

4. Darstellung der möglichen Varianten und deren finanzieller Auswirkungen

Aus dem vorliegenden Antrag geht nicht hervor, ab welchem Alter der Kinder die Beitragsbefreiung gelten soll. Die Verwaltung schlägt vor, die Kindergartenkinder im Alter ab drei Jahren bis zum Schuleintritt zu berücksichtigen.

Im Folgenden werden die bereits in der o. g. Sitzung dargelegten Vorschläge der Verwaltung vorgestellt, ergänzt um die von den Trägern angeregte Umstellung des Systems der Beitragshebung.

4.1. Variante I: Regelung für das Zweitkind im Kindergarten wie bisher.

Dritt- und nachfolgend geborene Kinder sind grundsätzlich beitragsfrei gestellt

Diese Variante ist eine eingeschränkte Umsetzung der Beitragsbefreiung nach dem Antrag der CDU/FE-Fraktion vom 26.10.2005. Die Befreiung ab dem dritten Kind entspricht systematisch den bisherigen familienpolitischen Maßnahmen der Stadt Ettlingen, wie z.B. Familienpass.

Da aus dem vorliegenden Antrag nicht hervorgeht, auf welche Betreuungsformen sich die Beitragsbefreiung bezieht, schlägt die Verwaltung vor, dass maximal ein Grundbetrag - in Höhe des Regelgruppenbeitrages von derzeit 74 Euro - freigestellt wird. Das heißt, die Eltern müssten für die erweiterten Betreuungsformen (verlängerte Öffnungszeiten, Ganztagesgruppe) den Differenzbetrag auf bezahlen.

Für das Zweitkind einer Familie, das gleichzeitig den gleichen Kindergarten besucht, wird von den Trägern wie bisher nach der Empfehlung der Kirchen und Landesverbände, die Hälfte des festgesetzten Elternbeitrages erhoben.

Drittgeborene und nachfolgend geborene Kinder werden grundsätzlich beitragsfrei gestellt. Dies stellt eine Erweiterung der bisherigen Regelung dar. Befreit sind wie bisher alle Drittkinder, die mit zwei weiteren Kindern den gleichen Kindergarten besuchen, da diese auch dritt- oder nachfolgend geborene Kinder einer Familie sind. Darüber hinaus sind alle Kinder beitragsfrei gestellt, die das dritt- oder nachfolgend geborene Kind einer Familie sind, auch wenn die Geschwister nicht gleichzeitig den Kindergarten besuchen, sondern schon älter sind. Selbst Geschwister, die den Haushalt schon verlassen haben, werden hier mitgerechnet. Es war nicht möglich, die Familien mit Kindern über 18 Jahren oder bereits ausgezogenen Kinder in den oben genannten Familienzahlen zu erfassen. Dies beeinflusst die Berechnungen zu den finanziellen Auswirkungen nicht wesentlich, da davon auszugehen ist, dass es sich um eine relativ geringe Anzahl von Familien handelt.

Das jährliche Zuschussvolumen für eine Beitragsbefreiung nach der Variante I beträgt rd. 154.000 Euro ohne Verwaltungs- und Sachkosten (auf der Basis des Regelgruppenbeitrages von derzeit 74 Euro).

Eine Umsetzung dieser Variante ist mit einem Personalmehrbedarf von insgesamt 0,4 Personalstellen verbunden.

4.2. Variante II: Zweitkinder, die parallel mit einem ersten Kind den Kindergarten besuchen und bisher die Hälfte bezahlen, sollen in Zukunft beitragsfrei sein. Dritt- und nachfolgend geborene Kinder sind grundsätzlich beitragsfrei gestellt

Diese Variante entspricht in vollem Umfang dem Antrag der CDU/FE-Fraktion vom 26.10.2005.

Da aus dem vorliegenden Antrag nicht hervorgeht, auf welche Betreuungsformen sich die Beitragsbefreiung bezieht, schlägt auch hier die Verwaltung vor, dass maximal ein Grundbetrag - in Höhe des Regelgruppenbeitrages von derzeit 74 Euro - freigestellt wird. Das heißt, die Eltern müssten für die erweiterten Betreuungsformen (verlängerte Öffnungszeiten, Ganztagesgruppe) den Differenzbetrag auf bezahlen.

Über die von den Trägern nach der Empfehlung der Kirchen und Landesverbände derzeit vorgenommene Beitragsabstufung auf die Hälfte des festgesetzten Elternbeitrages für das Zweitkind hinaus, soll der Kindergartenbesuch durch Zuschüsse der Stadt vollständig beitragsfrei sein.

Die Regelung für die Dritt- und nachfolgend geborenen Kinder entspricht der unter dem Punkt 4.1. - Variante I - erklärten Befreiung.

Das jährliche Zuschussvolumen für eine Beitragsbefreiung nach der Variante II beträgt rd. 196.000 Euro ohne Verwaltungs- und Sachkosten (auf der Basis des Regelgruppenbeitrages von derzeit 74 Euro).

Eine Umsetzung dieser Variante ist mit einem Personalmehrbedarf von insgesamt 0,5 Personalstellen verbunden.

4.3. Variante III: Beitragsmodell in Anlehnung an die Grundlagen der Beitragserhebung im württembergischen Landesteil

Diese Variante entwickelte sich aus dem Diskussionsverlauf der Sitzung der ARGE der Ettlinger Kindergartenträger mit den Vertretern der Fraktionen und Gruppierungen des Gemeinderats am 17.07.2006. Die Kindergartenträger vertraten übereinstimmend die Meinung, dass eine Staffelung der Elternbeiträge nach der Anzahl der Kinder im Haushalt einer Familie - wie dies im württembergischen Landesteil der Fall ist - ein gerechteres und familienfreundlicheres System darstellt, als das derzeit praktizierte. Geringere Beitragseinnahmen für die Träger durch eine Systemumstellung sollte dies nicht zur Folge haben.

Beitragserhebung im württembergischen Landesteil:

In der „Gemeinsamen Empfehlung der Kirchen und kommunalen Landesverbände“ vom 22.03.2005 wurde im württembergischen Landesteil für einen Regelgruppenplatz für

- das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren Euro,	83
- das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren Euro,	63
- das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren Euro,	42
- und für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren Euro	14

festgelegt.

Von den Familien mit einem Kind müssten zukünftig um 9 Euro höhere Beiträge entrichtet werden. 68 % der Alleinerziehenden haben ein Kind und sind hiervon besonders betroffen. Familien mit zwei Kindern gleichzeitig im Kindergarten müssten für einen Regelgruppenplatz zukünftig statt 111 Euro nunmehr 126 Euro bezahlen, also 15 Euro mehr.

Die Familien mit drei Kindern gleichzeitig im Kindergarten würden statt bisher 111 Euro dann ebenfalls 126 Euro bezahlen.

Eine Entlastung ergibt sich für Familien mit zwei Kindern, die einen größeren Altersabstand als drei Jahre haben. Diese Familien entrichten bei dieser Regelung für das erste Kind 8 Euro mehr und für das zweite Kind 10 Euro weniger. Die Nettoentlastung beträgt 2 Euro monatlich. Die Entlastung bei Familien mit drei Kindern, die einen größeren Altersabstand als drei Jahre haben, beträgt netto zwischen 34 Euro und 96 Euro monatlich.

Beitragsmodell in Anlehnung an die Grundlagen der Beitragserhebung im württembergischen Landesteil:

Um Familien nicht stärker als bisher zu belasten, müssten die Elternbeiträge niedriger angesetzt werden, als in der Empfehlung der Kirchen und kommunalen Landesverbänden vorgeschlagen. Dies hat zur Folge, dass den Trägern Beitragsausfälle entstehen, die durch einen städtischen Zuschuss ausgeglichen werden müssten. Hier kann nur grob abgeschätzt werden, wie hoch die Beitragsausfälle sein werden. Unter Zugrundelegung der statistischen Daten über die Anzahl der Haushalte mit Kindern in Ettligen und der folgenden Festsetzung der Elternbeiträge für

- das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren Euro,	74
- das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren Euro,	37

- das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren 30 Euro,
- und für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren 18 Euro

ist ein jährliches Zuschussvolumen in Höhe von rd. 220.000 Euro ohne Verwaltungs- und Sachkosten zu erwarten (auf der Basis des Regelgruppenbeitrages von derzeit 74 Euro). Durchschnittlich ergibt dies einen jährlichen Zuschussbedarf von rd. 188 Euro pro Betreuungsplatz. Der genaue Betrag lässt sich nur durch eine Vergleichserhebung der derzeitigen Beitragsgestaltung mit der zukünftigen Beitragsgestaltung für jedes einzelne Kind ermitteln.

Eine Umsetzung dieser Variante ist mit einem Personalmehrbedarf von insgesamt 0,8 Personalstellen verbunden.

4.4. Variante IV: Freistellung eines Grundbetrages von 15 Euro monatlich für alle Kinder, die den Kindergarten besuchen

Im Rahmen der ARGE-Sitzung der Ettlinger Kindergartenträger am 17.07.2006 wurde seitens einiger Teilnehmer angefragt, statt der vollständigen Befreiung die Freistellung eines Grundbetrages zu prüfen.

Für jedes Kind einer Familie, das den Kindergarten besucht, wird von der Stadt ein Zuschuss von 15 Euro gewährt. Die Familie wird um den Betrag von 15 Euro für jedes Kind entlastet, auch wenn diese nicht gleichzeitig den Kindergarten besuchen. Das jährliche Zuschussvolumen für eine Beitragsbefreiung nach der Variante IV beträgt rd. 195.000 Euro ohne Verwaltungs- und Sachkosten (bei 20 Euro Freistellung ergeben sich rd. 260.000 Euro und bei 10 Euro Freistellung ergeben sich rd. 130.000 Euro Zuschussbetrag).

Eine Umsetzung dieser Variante ist mit einem Personalmehrbedarf von insgesamt 0,4 Personalstellen verbunden.

4.5. Variante V: Freistellung des letzten Kindergartenjahres (Vorschuljahr) unter der Prämisse eines vorausgehenden Kindergartenbesuchs

Die Beitragsfreistellung des letzten Kindergartenjahres wird zurzeit in der Politik diskutiert. Zum 01. Januar 2006 wurde in Rheinland-Pfalz das letzte Kindergartenjahr beitragsfrei. Bis zum Jahr 2010 sollen alle Kinder kostenlos versorgt werden. Im Saarland und in Hessen besteht ebenfalls für das letzte Kindergartenjahr keine Beitragspflicht mehr. Dadurch soll erreicht werden, dass möglichst alle Kinder vor der Einschulung den Kindergarten besuchen. Umstritten ist, ob durch diese Regelung tatsächlich mehr Kinder - gegenwärtig sind dies rd. 95% der Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt - den Kindergarten besuchen.

Im Kindergartenjahr 2005/2006 befanden sich 363 Kinder im Vorschuljahr. Hiervon belegten - ausgehend von der prozentualen Verteilung der Plätze in den verschiedenen Betreuungsformen - ca. 140 Kinder einen Regelgruppenplatz, ca. 182 Kinder einen Platz mit der verlängerten Öffnungszeit und ca. 41 Kinder einen Ganztagesplatz.

Die Befreiung von den Kindergartengebühren im letzten Kindergartenjahr kann für jedes Kind nur einmal in Anspruch genommen werden. Voraussetzung für die Befreiung ist, dass das Kind die dem letzten Kindergartenjahr vorausgehenden 18 Monate bereits einen Kindergarten besucht hat.

- a) Es ergibt sich bei einer vollständigen Beitragsbefreiung im letzten Kindergartenjahr unabhängig von der Betreuungsform ein jährliches Zuschussvolumen in Höhe von rd. 370.000 Euro ohne Verwaltungs- und Sachkosten (auf der Basis des Regelgrup-

penbeitrages von derzeit 74 Euro, des Beitrages für die verlängerte Öffnungszeit von derzeit 92 Euro und des Beitrags für die Ganztagesbetreuung von derzeit durchschnittlich rd. 155 Euro ohne Verpflegungsaufwand).

- b) Eine Beitragsbefreiung in Höhe des Regelgruppenbeitrages führt zu einem jährlichen Zuschussvolumen in Höhe von rd. 300.000 Euro ohne Verwaltungs- und Sachkosten (auf der Basis des Regelgruppenbeitrages von derzeit 74 Euro). Die Verwaltung schlägt vor, eine Befreiung bis zur Höhe des Regelgruppenbeitrags umzusetzen. Das bedeutet, dass die Eltern für die erweiterten Betreuungsformen (verlängerte Öffnungszeit, Ganztagesgruppe) den Differenzbetrag auf bezahlen müssten.

Eine Umsetzung dieser Variante ist mit einem Personalmehrbedarf von insgesamt 0,3 Personalstellen verbunden.

5. Finanzielle Auswirkungen für die Familien

Nach den derzeit gültigen gesetzlichen Bestimmungen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe des Achten Sozialgesetzbuches (§ 22 SGB VIII) und der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (§ 16 SGB II) haben einkommensschwache Familien einen Anspruch auf Übernahme von Beiträgen in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege. Liegt das Einkommen der Familie unter einer Einkommensgrenze, die sich nach den Bestimmungen des SGB VIII bzw. des SGB II berechnet, werden die Kindergartenbeiträge in voller Höhe übernommen.

Die einkommensschwachen Familien erfahren bereits durch die derzeit gültigen gesetzlichen Bestimmungen eine Entlastung - eine quasi Beitragsfreistellung - durch die Leistungen des Landratsamtes Karlsruhe und der Bundesagentur für Arbeit. Durch eine Beitragsfreistellung haben diese Familien keine finanziellen Vorteile.

Die Beitragsfreistellung durch die Stadt Ettlingen hat zur Folge, dass die o. g. Ausgaben im Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe und der Grundsicherung für Arbeitssuchende für die einkommensschwachen Familien des begünstigten Personenkreises nicht mehr anfallen.

Zu Variante I

Von insgesamt 1042 Familien mit Kindern im Kindergartenalter werden 177 Familien gefördert, dies entspricht einem Anteil von 17%. Die finanzielle Entlastung beträgt pro Jahr 814 Euro. Es werden pro Kind rd. drei Jahre - in der Regel sind die Kinder ab dem Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt im Kindergarten - gefördert. Dies ergibt eine Entlastung der Familien in Höhe von 2442 Euro (auf der Basis des Regelgruppenbeitrages von derzeit 74 Euro).

Zu Variante II

Von insgesamt 1042 Familien mit Kindern im Kindergartenalter werden 278 Familien gefördert, dies entspricht einen Anteil von 26 %. Die finanzielle Entlastung pro Familie entspricht der Entlastung der Variante I bei Drittkindern und beträgt bei Zweitkindern derzeit 407 Euro jährlich, da diese bereits bei der heutigen Regelung lediglich 50% des Beitrages entrichten. Dies ergibt bei einem Förderzeitraum von drei Jahren eine derzeitige Entlastung von 2442 Euro bzw. 1221 Euro (auf der Basis des Regelgruppenbeitrages von derzeit 74 Euro).

Zu Variante III:

Diese Variante stellt eine komplette Umstellung des bisherigen Beitragssystems dar.

Nach dem zukünftigen Beitragsmodell haben die Familien mit einem oder zwei Kindern im Kindergartenalter denselben Beitrag wie bisher zu entrichten. Familien mit drei Kindern im Kindergartenalter haben statt bisher 111 Euro, dann zukünftig 90 Euro zu entrichten, also 21 Euro weniger.

Familien mit mehreren Kindern im Haushalt, die einen größeren Altersabstand als drei Jahre haben, sind bei dem zweiten Kind um 37 Euro monatlich entlastet und beim dritten Kind um 44 Euro monatlich entlastet. Die Entlastung für drei Jahre beträgt derzeit 1221 Euro, bzw. 1452 Euro (auf der Basis des Regelgruppenbeitrages von derzeit 74 Euro).

Zu Variante IV:

Die Befreiung nach dieser Variante kommt allen Familien mit Kindern zugute. Allerdings trägt diese Variante dem Gedanken der besonderen Förderung der Mehrkindfamilien keine Rechnung, da alle Kinder in den Genuss der Förderung kommen. Die Entlastung der Familie pro Kind beträgt derzeit für den Zeitraum von drei Jahren 495 Euro. Familien mit mehreren Kindern werden entsprechend der Anzahl der Kinder mehrfach entlastet.

Zu Varianten Va und Vb:

Alle Familien mit Kindergartenkindern profitieren von einer Befreiung vom Kindergartenbeitrag im letzten Kindergartenjahr.

Die Entlastung beträgt derzeit je nach Betreuungsform zwischen 814 Euro (Regelgruppe) und 1705 Euro (Ganztagesgruppe).

Die Variante stellt keine direkte Mehrkindeförderung dar, jedoch werden Familien entsprechend der Anzahl der Kinder mehrfach um diesen Befreiungsbetrag entlastet.

6. Verfahren zur Erstattung der Beitragsausfälle der Träger

Um die zukünftige Beitragsbefreiung familienfreundlich und effektiv umzusetzen, ist Voraussetzung, dass die Kindergartenträger bei der Umsetzung mitwirken.

Nur dadurch, dass die Einrichtungen den Eltern lediglich den um den Befreiungsbetrag verminderten Beitrag in Rechnung stellen, ist eine direkte monatliche Entlastung möglich, die nicht durch ein für die Eltern aufwändiges und verwaltungsintensives Erstattungsverfahren verzögert und beeinträchtigt wird.

Bei Umsetzung der Varianten I, II und IV, Via und Vs schlägt die Verwaltung vor, dass die Kindergartenträger monatlich der Stadt Ettlingen, die durch die Regelung entstandenen Beitragsausfälle ihrer Einrichtungen in Rechnung stellen und in geeigneter Form nachweisen. Diese grundsätzliche Verfahrensweise wurde in der Sitzung der Ettlinger Kindergartenträger (unter Beteiligung von Vertretern des Gemeinderates) am 17.07.2006 erörtert. Aus Sicht der Träger ist allerdings eine Beitragsbefreiung nicht erforderlich.

Die Variante III ist nur umsetzbar, wenn die Träger ihre Beitragserhebung umstellen. Die genaue Höhe der Mindereinnahmen der Träger durch die Umstellung des Beitragssystems, lässt sich nur durch eine Vergleichserhebung nach der derzeitigen Beitragstaffelung für jedes einzelne Kindergartenkind bestimmen. Dies bedeutet für die Träger einen immensen Verwaltungsaufwand. Die Festlegung eines Pauschalbetrages, der den Trägern pro Betreuungsplatz gewährt wird, kann zur Folge haben, dass die Zuschüsse eventuell nicht in voller Höhe den Familien zugute kommen und die Träger dadurch Mehreinnahmen im Vergleich zum derzeitigen System erzielen.

Die Beitragserhebung im württembergischen Landesteil erfordert bereits einen höheren Verwaltungsaufwand als im badischen Landesteil. Die notwendige Vergleichsberechnung in jedem Betreuungsfall und die Berechnung der eventuellen Beitragsausfälle der einzelnen Einrichtungen, sowie die monatliche Erstattung stellen einen hohen Verwaltungsaufwand dar, der mit den entsprechenden Kosten einhergeht.

Für alle Varianten ist ein Personalmehrbedarf im unter Ziffer 4.1. - 4.5. genannten Umfang erforderlich.

7. Zukünftige Kostenentwicklung unabhängig vom gewählten Befreiungsmodell

Eine zukünftige Erhöhung der Elternbeiträge hat einen höheren Zuschussbedarf zur Folge. Bisher wurden die Elternbeiträge auf Empfehlung der Kirchen und kommunalen Landesverbände alle zwei bis drei Jahre an die gestiegenen Personal- und Sachkosten angepasst. Die nächste Anpassung wird voraussichtlich zum Kindergartenjahr 2007/2008 vorgenommen. Dies hat zur Folge, dass sich auch der Zuschussbedarf entsprechend erhöht.

Die Anzahl der Zuschussberechtigten verringert sich entsprechend dem gegenwärtigen Rückgang der Kinderzahlen. Nach den Prognosen des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg (Stand 2006) geht die Zahl der Kindergartenkinder bis zum Jahr 2010 landesweit um gut 10 % zurück und verharrt danach bis zum Jahr 2020 in etwa auf diesem niedrigen Niveau.

8. Fazit

Grundsätzlich sind alle vorgestellten Modelle umsetzbar.

8.1. Aus der Sicht der Verwaltung nicht weiter zu verfolgen:

- a) Die Variante III (Beitragsmodell in Anlehnung an das Württemberger Modell) ist mit hohen Verwaltungskosten verbunden und sollte daher aus Sicht der Verwaltung nicht zum Ansatz kommen.
- b) Variante IV (Freistellung eines Grundbetrages für alle Kinder) stellt keine explizite Mehrkindförderung dar und bildet somit die politische Zielsetzung des von der CDU- und FE-Fraktion gestellten Antrages nicht ab.

8.2. Aus der Sicht der Verwaltung inhaltlich zu begrüßen:

Die nachfolgenden Modelle haben unterschiedliche Schwerpunkte und Steuerungsfunktionen sowie unterschiedliche finanzielle Auswirkungen.

- a) Die Variante I (Dritt- und nachfolgend geborene Kinder sind grundsätzlich beitragsfrei gestellt) korrespondiert mit den bisherigen Bemühungen, Familien mit mehr als zwei Kindern zu fördern. Die bisherige von den Kindergartenträgern gewährte 50%-ige Befreiung ist allgemein akzeptiert und wird beibehalten. Diese Variante trägt der Zielsetzung, Mehrkindfamilien zu fördern, systematisch und inhaltlich voll Rechnung, indem ab dem dritten Kind keine Kindergartenbeiträge mehr zu entrichten sind.
- b) Die Umsetzung der Variante II (Zweitkinder, die parallel mit einem ersten Kind den Kindergarten besuchen und bisher die Hälfte bezahlen, sollen in Zukunft beitragsfrei sein. Dritt- und nachfolgend geborene Kinder sind grundsätzlich beitragsfrei gestellt) stärkt durch die vollständige Befreiung der Zweitkinder das bisherige System, das für eine Beitragsermäßigung voraussetzt, dass die Kinder den gleichen Kindergarten gleichzeitig besuchen, und trägt zu dessen weiterer Manifestierung bei.
- c) Auf Grund der derzeitigen politischen Diskussionen in den Bundesländern, die Kinder im letzten Kindergartenjahr ganz von den Kindergartenbeiträgen zu befreien - gemäß der Variante Vb - bzw. ein Kindergartenpflichtjahr einzuführen, ist zu erwarten, dass dies in nächster Zukunft auch in Baden-Württemberg konkreter thematisiert wird.

Varianten I und II nehmen die Mehrkindfamilie in den Blick und stellen eine systematische und inhaltliche Umsetzung der Zielsetzung - Förderung von Mehrkindfamilien - dar.

Variante Vb - Beitragsbefreiung in Höhe des Regelgruppenbeitrages für das letzte Kindergartenjahr (Vorschuljahr) - ist eine Transferleistung für alle Ettlinger Familien mit Kindern im Vorschulalter. Durch diese Befreiungsregelung nimmt Ettlingen landesweit in Baden-Württemberg eine Vorreiterrolle ein. Wenn dieses Signal gesendet werden soll, dann hält die Verwaltung den höheren Zuschussbedarf für gerechtfertigt und schlägt daher die Beitragsfreistellung nach Variante Vb zur Umsetzung ab dem Kindergartenjahr 2007/08 für eine Probephase von zwei Jahren vor.

- - -

Eine Vorberatung der Angelegenheit fand in der nichtöffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses am 28. November 2006 statt.

Im Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2007 sind unter der Haushaltsstelle 1.4510.718100 (Zuschuss Elternbeiträge Mehrkindfamilien) 60.000 € eingestellt, so dass bei Zustimmung zu Variante II -wie oben erläutert- 13.000 € nachgeschoben werden müssen.

- - -

Stadtrat Foss erklärt, dass der Beschlussvorschlag dem ursprünglichen Antrag der CDU-Fraktion entspreche und diesen. Ziel sei, Mehrkindfamilien zu fördern. Er weist darauf hin, dass auf Landesebene zurzeit diskutiert werde, den Besuch des dritten Kindergartenjahres beitragsfrei zu ermöglichen. Er stimmt für die CDU-Fraktion der Beschlussvorlage zu.

Stadträtin Dr. Eyselen berichtet, dass laut Beschlussvorschlag Zweitkinder, die parallel mit einem ersten Kind den Kindergarten besuchen sowie alle weiteren Kinder vom Kindergartenbeitrag zu befreien sind. Sie stellt im Namen der FE-Fraktion den Antrag, zusätzlich den Beitrag für das dritte Kindergartenjahr zu erlassen, so dass die Varianten 2 und 5 b der Vorlage, kombiniert werden würden.

Stadträtin Hofmeister spricht sich ebenso für den Erlass der Gebühren im dritten Kindergartenjahr aus. Da ihrer Meinung nach Familien direkt und konkret gefördert werden sollen, stellt sie für die SPD-Fraktion folgenden Antrag:

Die SPD-Gemeinderatsfraktion beantragt zur Entscheidung im Gemeinderat, das letzte Kindergartenjahr auf Basis des Regelgruppenbeitrages beitragsfrei zu stellen. Voraussetzung für die Befreiung ist, dass das Kind die dem letzten Kindergartenjahr vorausgehenden 12 Monate einen Kindergarten besucht hat. Für das erste beitragsfreie Kindergartenjahr sollten ausnahmsweise alle betroffenen Kinder berücksichtigt werden, auch die, die bislang nicht das letzte Kindergartenjahr besucht haben (ca. 5 %). Das Angebot ist den Eltern der Kinder in ihrer Muttersprache zu machen.

Stadträtin Hofmeister ist der Ansicht, dass durch ein Missverständnis im Verwaltungsausschuss die falsche Empfehlung an den Gemeinderat abgegeben worden sei. Sie vertritt den Standpunkt, dass die 5 % der Kinder, die derzeit keinen Kindergarten besuchen, durch die Beitragsfreistellung erreicht werden würden. Die Landesregierung solle dadurch nicht aus der Verantwortung gezogen werden, sondern Ettlingen könne so ein Zeichen nach Stuttgart senden. Positiv sei dadurch, dass die Familien bereits im nächsten Jahr entlastet werden würden. Die Befreiung des Kindergartenbeitrages für das dritte Kindergartenjahr solle daran gekoppelt werden, dass der Erlass der Gebühren nur dann erfolge, wenn das Kind bereits zwei Jahre den Kindergarten besucht habe. Sie fordert weiterhin, dass die Verwaltung die Eltern hierüber informiere, gegebenenfalls auch in deren Landessprache.

Oberbürgermeisterin Büssemaker stellt fest, dass der Antrag der SPD-Fraktion weitergehend ist als der Antrag der FE-Fraktion.

Stadtrat Lorch betont, dass dies der Verwaltungsvorschlag aus der Vorberatung sei.

Stadträtin Saebel ist der Meinung, dass eine finanzielle Entlastung nur für einkommensschwache Familien erfolgen sollte. Ihr sei hingegen wichtig, dass die Gruppen verkleinert werden würden, da mehr als 20 Kinder pro Gruppe eine Förderung jedes einzelnen Kindes erschweren würde. Sie betont, dass die Mittel daher für die Erkennung von Defiziten und zur Frühförderung im Kindergarten verwendet werden sollten, wie z. B. für die Sprachförderung. Sie weist auch darauf hin, dass bereits 98 % der Kinder einen Kindergarten besuchen würden und die Freistellung des Beitrages für das dritte Kindergartenjahr bereits von der Landesregierung in Angriff genommen werde.

Stadträtin Lumpp erklärt, dass sie dem Beschlussvorschlag schweren Herzens zustimme. Ihrer Meinung nach bräuchten Familien flexiblere Betreuungszeiten, wie z. B. einen Ganztageskindergartenplatz nur für zwei Tage in der Woche oder eine Betreuung gleich nach der Geburt an. Auch sie ist der Meinung, dass einkommensabhängige Beiträge besser gewesen wären.

Stadtrat Künzel ist der Ansicht, dass der Landespolitik nicht vorweg gegriffen werden solle und stimmt dem Beschlussvorschlag -wie in der Vorlage dargestellt- zu.

Stadträtin Nickel weist darauf hin, dass die Kindergartenbeiträge höher seien als die Studiengebühren und gegen diese zurzeit demonstriert werden würde.

Oberbürgermeisterin Büsselmaier informiert sich, ob der FE-Antrag die Variante 5 b oder die Varianten 5 b und 2 enthalte.

Stadtrat Deckers erklärt für die FE-Fraktion, dass deren Antrag die Varianten 5 b und 2 enthalte.

Oberbürgermeisterin Büsselmaier erkundigt sich, welche Varianten die SPD-Fraktion in ihrem Antrag fordere.

Stadträtin Hofmeister erklärt für die SPD-Fraktion, dass die noch zusätzlich geforderte Übergangsregelung zurückgezogen werde und man sich dem Antrag der FE-Fraktion (Varianten 5 b und 2) anschließe. Ihrer Meinung nach sollten die Familien jetzt und unbürokratisch entlastet werden, mit dem Ziel, möglichst alle Kinder zu erreichen.

Stadtrat Dr. Ditzinger lässt wissen, dass die Anträge der FE und SPD populistisch seien, da die Befreiung der Gebühren für das dritte Kindergartenjahr durch das Land umgesetzt werden würde. Beschließe man doch den Antrag der CDU-Fraktion, wäre dies in Ettlingen einzigartig.

Stadträtin Zeh stellt den Geschäftsordnungsantrag auf Ende der Debatte und Abstimmung.

Oberbürgermeisterin Büsselmaier stellt fest, dass es nur noch einen Redner auf der Rednerliste gibt.

Stadtrat Siess weist den Vorwurf an die Grünen zurück, dass diese familienfeindlich seien.

Bei der darauf folgenden Abstimmung wird der Antrag der FE-Fraktion (Umsetzung der Varianten 2 und 5 b) mit 23:16 Stimmen abgelehnt.

Der Vorschlag der Verwaltung wird mit 34:5 Stimmen angenommen.

- - -